



NLStBV

*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Az.: 4148-30224-155

**Antrag der GET Eisenbahn und Transport GmbH gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zum Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken/Schranken in Bahn-km 2,511 der Strecke Georgsmarienhütte - Hasbergen im Zuge der Straße „Haunhorstweg“ in der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück;
Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Vorhaben beinhaltet die technische Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 2,511 der Strecke Georgsmarienhütte – Hasbergen in der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück durch den Bau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken/Schranken.

Bei der am BÜ vorhandenen Lichtzeichenanlage mit Halbschranken handelt es sich um einen alten Anlagentyp, für den keine Ersatzteile mehr zu beschaffen sind. Um die Verfügbarkeit der Anlage sicher zu gewährleisten, ist eine Erneuerung der kompletten Anlage geplant. Bei der Neuplanung wurde der aktuellen Vorschriftenlage Rechnung getragen. Daraus resultiert, dass die heute vorhandenen signaltechnischen Einrichtungen zusätzlich um Gehwegschranken entgegen der KFZ-Fahrtrichtung erweitert werden. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit ist beabsichtigt, den BÜ mit einer neuen Lichtzeichenanlage auszustatten, Halbschranken zu installieren und eine akustische Warneinrichtung zu montieren. Außerdem soll ein neues Schalthaus auf eigener Fläche der GET Eisenbahn und Transport GmbH errichtet werden. Das bisherige Gebäude wird zurückgebaut.

Im vorliegenden Fall könnte § 14a Abs. 1 UVPG einschlägig sein. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um die Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 handelt.

Bei der technischen Sicherung des Bahnüberganges durch den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Außerdem muss es sich um eine der aufgeführten Einzelmaßnahmen handeln. Die technische Sicherung eines Bahnübergangs ist unter § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG aufgeführt.

Somit bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mangels Erforderlichkeit einer Vorprüfung bedarf es keiner Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im UVP-Portal.

Hannover, 12.01.2021

Im Auftrag

Finke (4148)